

Vereinsatzung des TAM e.V.

vom 18. November 2019

in der geänderten Fassung vom 24. Mai 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TAM e.V. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 11517 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind

1. Förderung von Bildung, Kunst und Kultur insbesondere in Burkina Faso und Deutschland durch
 - Förderung von sozial benachteiligten Menschen mit Schwerpunkt auf Kinder und jungen Frauen,
 - Entwicklung von Bildungsformaten und -einrichtungen,
2. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere in Westafrika und Deutschland durch
 - interkulturellen und künstlerischen Austausch,
 - Antidiskriminierungsarbeit,
 - Mädchen- und Jungenarbeit, z. B. Sensibilisierung zum Thema Genitalverstümmelung und Zwangsheirat,
 - Friedens- und Toleranzarbeit,
3. Förderung der klimabewussten, internationalen Kooperation, vor allem der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in Westafrika und Deutschland durch
 - globales Lernen,
 - Umweltbildungsmaßnahmen,
 - Aufforstung in Deutschland und in Westafrika,
4. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in Westafrika und Deutschland.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Kooperation mit dem burkinischen Verein „APECA“ in Ouagadougou,
- Umsetzung des Schulprojektes „Warc-En-Ciel“ in Burkina Faso,
- Aufforstungsprojekte,
- Förderung eines wechselseitigen Austausches von Menschen aus afrikanischen Ländern und Deutschland, z.B. Kooperation zwischen Schulen,
- künstlerischen Austausch,
- Organisation von Veranstaltungen mit künstlerischem und interkulturellem Schwerpunkt,
- Seminare und Workshops,
- Vernetzungsarbeit mit anderen Initiativen, innerhalb Deutschlands und weltweit mit Schwerpunkt auf Afrika und Deutschland.

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Verbot der Begünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen erworben werden und wird für mindestens ein Kalenderjahr begründet.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen und muss das Anerkenntnis der Satzung enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag aus ihrer Mitte.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(5) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt bedarf keiner Angabe von Gründen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt jährlich Beiträge von den ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bzw. in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Protokollant*in zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei den Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse, die nicht binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung gerichtlich angefochten werden, sind unanfechtbar. Liegt innerhalb der Monatsfrist noch kein Protokoll vor, ist der Vorstand verpflichtet, auf Anfrage eines Mitglieds, das an der Versammlung nicht teilgenommen hat, schriftlich Auskunft über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu erteilen. Durch die Anfrage wird die Klagefrist gehemmt.
- (12) Die Wahlleitung bei Vorstandswahlen obliegt einem durch die Mitgliederversammlung bestimmtem Mitglied. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge für die Vorstandswahl unterbreiten. Die Abstimmung bei Vorstandswahlen erfolgt offen, sofern nicht ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der 1. Vorstandsvorsitzende*n, 3 Stellvertreter*innen und dem*der Kassierer*in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit auf bis zu 7 Vorstandsmitglieder erweitern. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Für den Vorstand wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des Absatzes 1 wird dessen Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied versehen.

§ 11 Verfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Association Art et Développement de Ouagadougou – Deutschland e. V. (AADO – Deutschland e.V.) mit Sitz in Wesenberg, eingetragen beim Vereinsregister Altenburg unter der Nummer VR 200988, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen den Verfall des Vereinsvermögens zu dessen unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Verwendung an eine andere gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum beschließen, deren Zweck im Wesentlichen unter anderem dem ursprünglichen Zweck des Vereins entspricht.

Dresden, 24. Mai 2020